

LEISTUNGSORDNUNG 2008

A. Versorgungseinrichtung Teil A / ALT

I. Adressatenkreis:

Die Bestimmungen der Versorgungseinrichtung Teil A ALT finden Anwendung auf

- a) alle bereits existierenden Leistungsempfänger
- b) alle Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte gemäß § 18 der Übergangsbestimmungen der VE Teil A NEU, die eine entsprechende Option abgegeben haben.

- II. Nachstehende Leistungen (Renten) für Anspruchsberechtigte (ausgenommen die in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragenen europäischen Rechtsanwälte oder deren Hinterbliebene) nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 47 - 54 RAO und nach Maßgabe der jeweils gültigen, von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung, Teil A ALT werden für 2008 wie folgt festgesetzt

	EUR
1. Alters- und Berufsunfähigkeitsrente	2.100,--
2. Witwen-/Witwerrente	1.260,--
3. Halbwaisenrente	840,--
4. Vollwaisenrente	1.260,--
5. Sind nach dem/der Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zwei oder mehr Personen mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung vorhanden, so darf die Summe der Leistungen für die Anspruchsberechtigten nicht höher sein als die Leistung, auf die der/die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin selbst Anspruch hätte. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Leistungen an die einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig zu kürzen.	
6. Für Sterbefälle ab dem 01.01.2008 beträgt der Todfallsbeitrag EUR 10.900,-- abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes, mindestens jedoch EUR 4.000,--.	
7. Die Mindestansprüche gemäß § 52 Abs. 1 RAO bleiben unberührt.	

B. Versorgungseinrichtung Teil A / NEU

I. Adressatenkreis

Die Bestimmungen der Versorgungseinrichtung gelten ab 01.01.2004 für alle in die Liste der Rechtsanwälte eingetragenen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte - soweit nicht § 18 der Satzung zur Versorgungseinrichtung Teil A NEU (Übergangsbestimmungen) zur Anwendung kommt - sowie für alle in die Liste dieser Rechtsanwaltskammer eingetragenen europäischen niedergelassenen Rechtsanwälte.

II. Basisaltersrente

Die Basisaltersrente beträgt unter Berücksichtigung mittelfristiger Finanzierungserfordernisse unter Einbeziehung versicherungsmathematischer Grundsätze gemäß § 52 (1) RAO ab 01.01.2008

EUR 2.100,--

III. Leistungen

1. Voraussetzung und Höhe regeln sich nach

- a. Altersrente und vorzeitige Altersrente § 6
- b. Berufsunfähigkeitsrente § 7
- c. Witwenrente § 8
- d. Waisenrente § 9
- e. Verhältnis der Renten zueinander/Höhe der Witwen- und Waisenrenten § 10

der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A NEU.

2. Außerordentliche Leistungen (§ 12 VE Teil A NEU)

Der Ausschuss kann auf Antrag in außerordentlichen Härtefällen nach freiem Ermessen und ohne Begründung eines Rechtsanspruches Leistungen an Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene unter Absehen von den für solche Versorgungsleistungen notwendigen Voraussetzungen gewähren. Als Härtefall ist insbesondere eine Notsituation anzusehen, die durch eine - gemessen an der Dauer der Verzögerung des Berufseintrittes - übermäßige Reduktion der Zurechnungszeiten gemäß § 7 Abs 6 lit b bewirkt wird.

Die Höhe der Leistungen darf die Höhe der Basisrente jedenfalls nicht übersteigen, kann jedoch betrags- und zeitmäßig darunter festgesetzt werden.

3. Todfallsbeitrag (§ 11 VE Teil A NEU)

Für Sterbefälle ab dem 01.01.2008 beträgt der Todfallsbeitrag EUR 10.900,-- abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes, mindestens jedoch EUR 4.000,--.

Die Antragsberechtigung sowie der Kreis der Leistungsempfänger nach deren Ableben ein Anspruch auf Gewährung eines Todfallsbeitrages entsteht, regelt sich nach § 11 VE Teil A NEU.

C. Versorgungseinrichtung Teil B (Zusatzpension NEU)

Die Leistungen für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe der jeweils gültigen, von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung, Teil B, errechnen sich wie folgt:

1. Basis der Berechnung der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente ist die Summe der auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin gutgeschriebenen Beiträge und erzielten Veranlagungsergebnisse. Die Höhe der Rente bestimmt sich jährlich aufgrund der genehmigten Abschlüsse.

Im Falle der Wiedereintragung eines Rechtsanwaltes errechnet sich die Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung.

Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird - Zahlung der Erstprämie vorausgesetzt - folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit grundsätzlich festgelegt:

Eintrittsalter / Lebensjahr	Mindestrente / Jahr
	EUR
30	8.720,74
31	8.430,05
32	8.139,36
33	7.848,67
34	7.557,98
35	7.267,29
36	6.976,60
37	6.685,90
38	6.395,21
39	6.104,52
40	5.813,83
41	5.523,14
42	5.232,45
43	4.941,76
44	4.651,07
45	4.360,37
46	4.069,68
47	3.778,99
48	3.488,30
49	3.197,61
50	2.906,92
51	2.616,23
52	2.325,53
53	2.034,84
54	1.744,15
55	1.453,46
56	1.162,77
57	872,08
58	581,39
59	290,70

Diese Mindest-Berufsunfähigkeitsrente reduziert sich im Falle einer Ermäßigung des jährlichen Beitrages oder einer Befreiung im Jahre des Anfallens der Berufsunfähigkeitsrente oder in einem oder mehreren dem Anfall der Berufsunfähigkeitsrente vorhergehenden Jahr(en) auf den Prozentsatz der Mindest-Berufsunfähigkeitsrente,

